



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/310/2023 / öffentlich**

Festsetzung der Vergnügungssteuer und Neufassung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr Verwaltungsausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

1. Die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer; §§ 1 bis 10 der Satzung) wird aufgehoben.
2. Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der (neuen) Satzung wird auf 25 vom Hundert der Bruttokasse festgesetzt.
3. Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadt Friesoythe erhebt Vergnügungssteuer für veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer; Abschnitt 1 der Satzung §§ 1 bis 10) sowie für die entgeltliche Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuer; Abschnitt 2 der Satzung §§ 11 bis 18).

Bereits mit der 3. Änderungssatzung vom 08.01.2019 ist die Vergnügungssteuersatzung dahingehend geändert worden, dass u.a. die Veranstaltungen von Vereinen und Schützenfeste von der Steuer befreit sind. Die Veranlagung von Veranstaltungen gewerblicher Art wird weiterhin vorgenommen.

Hierzu gehören lt. § 1 der Satzung folgende veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

Eine Recherche hat ergeben, dass viele kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg gar keine Veranstaltungssteuer (Nr. 1 bis 5) oder zumindest für Tanzveranstaltungen keine Steuer mehr erheben. Die Stadt Cloppenburg beispielsweise hat im Stadtrat am 06.03.2023 die Aufhebung der Besteuerung von Tanzveranstaltungen (Nr. 1) beschlossen.

In den Jahren 2019 und 2022 sind für Tanzveranstaltungen jeweils Gebühren unter 3.000 € jährlich veranlagt worden, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 0,44 % bzw. 0,54 % der gesamten Vergnügungssteuer. Wegen der Corona-Pandemie hat es für die Jahre 2020 und 2021 gar keine Erhebung für Tanzveranstaltungen gegeben.

Vergnügungssteuer	2019	2022
Gesamt	603.687,72 €	492.456,02 €
davon Tanzveranstaltungen	2.637,60 €	2.661,50 €
Prozentualer Anteil	0,44 %	0,54 %

Beispielsweise ist im Jahr 2023 das kommunale Kino in der Wassermühle Friesoythe eröffnet worden, was von Mitgliedern des Mühlenvereins ehrenamtlich betrieben wird. Laut aktueller Rechtslage der Satzung bedürfen auch diese Veranstaltungen zumindest einer Überprüfung im Rahmen der Vergnügungssteuersatzung.

Wegen dem häufig in der Praxis sehr hohen Verwaltungsaufwand für die Besteuerung der Veranstaltungen und den daraus entstehenden geringen Steuereinnahmen stellt sich die Frage, ob diese Besteuerung noch zeitgemäß ist und ob die Veranstaltungssteuer insgesamt dem kulturellen Angebot der Freizeitgestaltung in der Stadt Friesoythe grundsätzlich eher schadet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig auf die Besteuerung von Veranstaltungssteuern zu verzichten, indem der gesamte Abschnitt 1 (§§ 1 bis 10) aufgehoben wird.

Zum 01.01.2016 wurde letztmalig der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 15 % auf 20 % angehoben. Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine Anhebung auf 25 % denkbar, auch andere Kommunen in Niedersachsen haben den Steuersatz bereits erhöht.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Erhöhung des Satzes nicht eine erdrosselnde Wirkung auf die Automatenbetreiber ausübt, die ihnen die Existenzgrundlage entzieht und damit verfassungswidrig ist. Für die Beurteilung einer möglichen erdrosselnden Wirkung komme insbesondere der Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Betriebe im Satzungsgebiet und der dort aufgestellten Geldspielgeräte seit Erlass der neuen Satzung eine indizielle Bedeutung zu. Aber selbst wenn aufgrund der Erhöhung der Spielgerätesteuer nicht mehr alle zurzeit auf dem Markt im Satzungsgebiet tätigen Unternehmer einen ausreichenden Gewinn aus ihrem Beruf ziehen könnten, wäre dies nach aktueller Rechtsprechung unerheblich. Die Erhebung einer Spielgerätesteuer hat erdrosselnde Wirkung nur dann, wenn sie den aus der Ausübung des Berufs eines Spielgeräteaufstellers erzielten Gewinn so weit mindert, dass nicht nur einzelne Unternehmer sich zur Aufgabe ihres bisherigen Berufs veranlasst sehen, sondern sie den gesamten Berufsstand bedroht.

Als mittelbare Regelungen der Berufsausübung der Spielhallenbetreiber sind die Erhebung und Erhöhung der Spielgerätesteuer durch gewichtige Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt. Denn es erscheint angemessen, wenn die Allgemeinheit durch eine (höhere) Steuer an dem Aufwand für das Vergnügen des Spielens beteiligt wird, auch wenn dadurch die Rentabilitätsgrenze der Geldspielgeräte herabgesetzt werden sollte. Hiermit kann zugleich der Verbreitung der Spielsucht entgegengewirkt und einer Verursachung von Folgekosten für die Gemeinschaft vorgebeugt werden.

Im Rahmen der Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf 25 % des Einspielergebnisses (Bruttokasse) einer anderen Gemeinde ist vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen geurteilt worden, dass die Erhöhung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Weder entfaltet die Satzung gegen die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber noch zu Lasten der im Satzungsgebiet tätigen sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller erdrosselnde Wirkung. Auch sei für eine allgemeine, unterhalb der Erdrosselungsgrenze liegende Schwelle einer unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung kein Raum. Ein Verstoß wegen fehlender Übergangsregelung gegen die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und der sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller i. V. m. dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist ebenfalls nicht gegeben.

Finanziell wirkt sich eine Hebesatzerhöhung pro Jahr und Prozentpunkt um etwa 20.000 € aus. Unter Berücksichtigung, dass sich im laufenden Jahr die Gerätezahl etwas reduziert hat, sind im Jahr 2024 Gesamterträge durch die Vergnügungssteuer in Höhe von ca. 530.000 € zu erwarten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 20 % auf 25 % anzuheben.

Aufgrund der erheblichen Änderungen ist eine Neufassung der Satzung erforderlich gewesen. Im Vergleich zur gültigen Satzung sind die §§ 1 bis 10 sowie die Aufteilung in Abschnitte gestrichen worden. Die nachfolgenden Paragraphen sind entsprechend aufgerückt. Bei den verbleibenden Paragraphen ist neben redaktionellen Anpassungen (z.B. Entfernung von Absätzen mit Hinweis auf die gestrichenen Rechtsgrundlagen) auch der geänderte Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgenommen worden.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis zum 01.01.2024

Anlagen

2023.11.09 - Neufassung Vergnügungssteuersatzung (Entwurf)

Vahl